

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie

### N. 1.

(Ausgegeben den 25. Januar 1861.)

---

#### 1. Bekanntmachung,

die Waaren-Artikel, hinsichtlich welcher die auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften, §§. 93 — 97 der Zollordnung, in Preußen noch Anwendung finden,

betreffend.

Nach anher gelangter Mittheilung, sind die Gegenstände, hinsichtlich welcher in Folge der unter den Zollvereins-Regierungen deshalb getroffenen Verabredungen die vorhin bestandene Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung § 92 im Königreiche Preußen bis auf Weiteres bereits im Jahre 1852 aufgehoben wurde, neuerdings in mehreren dortseitigen Verwaltungsbezirken vermehrt worden, so daß jene Kontrolle nunmehr ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten wird:

#### in der Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kasse in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Weilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirks Köln;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier) sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Raven, Goblens, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar,